

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 378/2023 vom 31.03.2023

Benachrichtigung des Kreises Recklinghausen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Ein Dokument des Kreises Recklinghausen vom 15.03.2023, (32/1)132-05-12/23, ist zuzustellen an **Frau Sarah Burgsmüller**, zuletzt wohnhaft in Wiener Str. 29, 45768 Marl. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil

- X der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.
- eine Zustellung ins Ausland (§9 LZG NRW) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt. Es kann eingesehen werden in meinen Diensträumen 45657 Recklinghausen, Kreis-  
haus

Kurt-Schumacher-Allee 1  
Fachdienst Ordnung  
Frau Szech

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) – vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Recklinghausen, 31.03.2023

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Fachdienst Ordnung

Im Auftrag

Szech  
Kreisamtfrau